

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 17 (1942)
Heft: 9

Artikel: Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements zur Vollziehung des Bundesratsbeschlusses betreffend Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101452>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEGEN WOHNUNGSNOT UND TEUERUNG

Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements zur Vollziehung des Bundesratsbeschlusses betreffend Maßnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses betreffend Maßnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine erste Verfügung erlassen, die nachfolgend wiedergegeben ist. Diese Verfügung hat, so sehr ein Eingreifen des Bundes erwünscht, ja geboten ist, sofort nach Veröffentlichung mancherlei Kritik erfahren müssen. Auch der Schweizerische Verband für Wohnungswesen wird dazu Stellung nehmen und sich überlegen müssen, ob diese Verfügung in allen und den wesentlichen Teilen den gegenwärtigen Nöten gerecht wird. Sie sei daher vorerst dem aufmerksamen Studium empfohlen. Gerne nehmen wir auch Meinungsäußerungen aus dem Kreise unserer Genossenschaftsvorstände entgegen. D. Red.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Art. 8 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Juni 1942 betreffend Maßnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit,

verfügt:

I. Allgemeines

Art. 1

Bundesbeiträge zur Förderung des Wohnungsbaues im Sinne von Art. 2 des Bundesratsbeschlusses werden nur in Gemeinden gewährt, für welche die Maßnahmen gemäß Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941 betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot für anwendbar erklärt worden sind.

Der Höchstansatz von 10 Prozent im Sinne von Art. 2, lit. b und c, des Bundesratsbeschlusses wird nur gewährt, wenn der gemeinnützige Charakter des Unternehmens einwandfrei erwiesen ist.

Von der Subventionierung sind ausgeschlossen die Kosten für Landerwerb und Zufahrtsstraße, sowie für Kanalisation, Gas-, Wasser- und elektrische Zuleitung außerhalb der Bauparzelle.

Art. 2

Die Baukosten je Wohnraum, einschließlich der Kosten für Vorplatz, Küche, Bad, Treppenhaus, Waschküche, Keller, Dachräume und Dependenz, jedoch ausschließlich Landerwerb und Arbeiten außerhalb der Bauparzelle (Art. 1, Abs. 3), dürfen bei subventionierten Bauten folgende Beträge in der Regel nicht übersteigen:

in Gemeinden von	Wohnräume je Wohnung		
	2	3	4 und mehr
über 100 000 Einwohnern	Fr. 8500	Fr. 7800	Fr. 7200
10 000—100 000 »	8000	7500	7000
unter 10 000 »	7500	7000	6500

Art. 3

Bei Stadtrand- und Kleinsiedelungen dürfen die Baukosten je Haus Fr. 22 000.— nicht übersteigen. Die Bauparzelle soll 5 bis 10 a Pflanzland bei städtischen und 10 bis 20 a bei ländlichen Verhältnissen umfassen, so daß eine weitgehende Selbstversorgung der Familie gewährleistet ist.

Art. 4

Behelfsmäßige Wohnbauten im Sinne von Art. 2, lit. c, des Bundesratsbeschlusses sind solche, die in der Regel nur bis zur Rückkehr normaler Verhältnisse benützt werden (Wohnbaracken, Gebäulichkeiten, die vorübergehend zu Wohnzwecken umgebaut werden usw.).

Art. 5

Die unter Art. 2 und 3 hiervor festgesetzten maximalen Baukosten können bei weiteren Baukostensteigerungen angemessen erhöht werden.

Art. 6

Umbauten von Gebäuden, die geeignet sind, der Wohnungsnot zu steuern, können in gleicher Weise subventioniert werden wie Neubauten.

Art. 7

Beiträge von Dritten im Sinne von Art. 2, Abs. 3, des Bundesratsbeschlusses gelangen nur zur Anrechnung, wenn sie von Arbeitgebern, Korporationen, Stiftungen, Vereinen, Verbänden usw. geleistet werden. Soweit die Gegenleistung des Kantons durch einen Beitrag der Gemeinde oder Dritter ersetzt wird, ist der Kanton für dessen tatsächliche Ausrichtung verantwortlich.

Art. 8

Bei subventionierten Wohnungsbauten sind grundsätzlich einheimische Baustoffe (Holz, Bruchstein usw.), unter weitgehender Schonung bewirtschafteter Materialien, wie Eisen, Zement usw., zu verwenden. Sanitäre und elektrische Installationen sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Gelangen bewirtschaftete Baustoffe zur Verwendung, so ist die Subventionszusicherung von der Zuteilung dieser Materialien durch die zuständige Sektion des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes abhängig.

Art. 9

Die Rückerstattungspflicht gemäß Art. 6 des Bundesratsbeschlusses ist vor der Auszahlung des Bundesbeitrages im Grundbuch anzumerken. In der Anmeldung der zuständigen kantonalen Behörde sind die für die Ermittlung eines allfälligen Gewinns maßgebenden Anlagekosten anzugeben.

Die Eintragung einer rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragung darf vom Grundbuchverwalter erst vorgenommen werden, nachdem der Eigentümer eine schriftliche Zustimmungserklärung der zuständigen kantonalen Behörde zur Eigentumsübertragung oder zu einer allfälligen Löschung der Anmerkung vorgelegt hat.

Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist die Anmeldung abzuweisen.

Art. 10

Die Heranziehung der an der Bauausführung beteiligten Unternehmer, Handwerker und Lieferanten zur Finanzierung subventionierter Wohnungsbauten ist nicht statthaft.

Art. 11

Die Arbeiten und Aufträge sind in freier Konkurrenz an Unternehmer und Handwerker zu vergeben. Der Wettbewerb darf nicht auf Orts- oder Kantonsansässige beschränkt werden. Immerhin kann bei gleichen Bedingungen ortsansässigen Bewerbern der Vorzug gegeben werden.

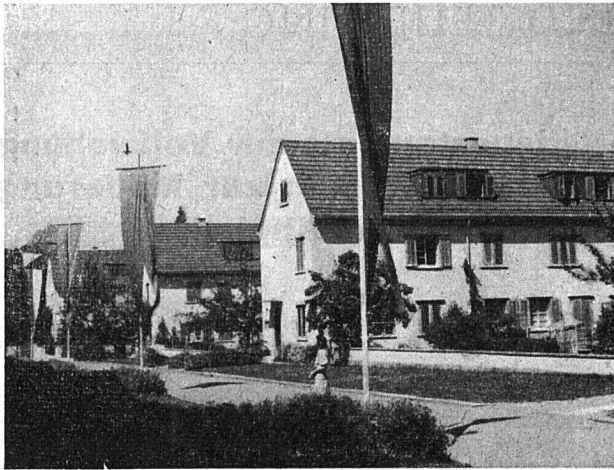
Art. 12

Die Bauarbeiten sind nach Zusicherung der Beiträge ohne Verzug in Angriff zu nehmen und zu Ende zu führen, ansonst der Bundesbeitrag verfällt.

II. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 13

Gemeinden, in denen Bundesbeiträge nachgesucht werden, haben dem Kanton zuhanden des Bundes den Nachweis zu erbringen, daß die in Art. 3 des Bundesratsbeschlusses verlangten Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu haben sie auf besonderem Formular eine Statistik über die Entwicklung des Wohnungsbestandes seit 1938 beizubringen und Aufschluß zu



Die Baugenossenschaften feiern!

geben über die Ursachen und die Art des Wohnungsmangels, sowie über die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot bereits getroffenen und noch vorgesehenen Maßnahmen.

Art. 14

Die Beitragsgesuche sind vor Baubeginn der zuständigen kantonalen Amtsstelle einzureichen. Diese ist in Verbindung mit der Gemeinde für die Beurteilung der Subventionswürdigkeit des geplanten Baues in erster Linie zuständig.

Nach Prüfung des Gesuches und Festsetzung des kantonalen Beitrages leitet die kantonale Amtsstelle die Akten mit ihrem Antrag, unter Verwendung des vorgedruckten Formulars, an das Büro für Wohnungsbau des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements weiter.

Der Antrag soll alle zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Angaben (Baukosten, Finanzierung, Mietzinse, Baustoffe usw.) enthalten.

Für jedes selbständige Gebäude (Gebäude mit eigenem Treppenhaus) ist gesondert Antrag zu stellen.

Dem Antrag sind beizulegen:

- a) Situationsplan und Baupläne mit baubeschreibender detaillierter Kostenberechnung;
- b) Bewilligung zum Bezuge bewirtschafteter Baustoffe (Zement, Eisen usw.).

Art. 15

Nach Bewilligung eines Bundesbeitrages wird der Subventionsentscheid auf Formular «W» der kantonalen Amtsstelle eröffnet, wovon dem Subventionsnehmer durch Zustellung eines Doppels Kenntnis zu geben ist.

Art. 16

Nach Vollendung der Arbeiten hat der Subventionsnehmer der vom Kanton bezeichneten Amtsstelle eine vom Bauherrn

und Bauleiter unterzeichnete detaillierte Bauabrechnung mit visierten Rechnungsbelegen einzureichen. Die Abrechnung ist von der kantonalen Amtsstelle auf ihre Richtigkeit zu prüfen und mit ihrem Vermerk samt allen Belegen, unter Verwendung des vorgedruckten Abrechnungsformulars, dem Büro für Wohnungsbau des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements einzureichen.

Der Schlußabrechnung ist ein Ausweis über die erfolgte Anmerkung im Sinne von Art. 9, Abs. 1, hievorig beizulegen.

Art. 17.

Der Bundesbeitrag wird auf Grund der Schlußabrechnung der kantonalen Amtsstelle angewiesen.

Bei Wohnungsbauten von besonders großem Umfange können auf Antrag des Kantons Abschlagszahlungen bis zu 80 Prozent der auf die ausgeführten Arbeiten entfallenden Beitragssumme ausgerichtet werden, vorausgesetzt, daß auch der Kantonsanteil im gleichen Verhältnis zur Auszahlung gelangt.

Der endgültige Beitrag von Bund und Kanton ist dem Subventionsnehmer nach allseitiger Genehmigung der Bauabrechnung durch die vom Kanton zu bezeichnende Amtsstelle mit vorgedrucktem Abrechnungsformular bekanntzugeben und das Betreffnis zur Zahlung anzuweisen.

III. Schlußbestimmungen

Art. 18

Der zugesprochene Beitrag kann gekürzt oder ganz entzogen werden,

- a) wenn die an die Subventionszusicherung geknüpften Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden;
- b) wenn Behörden durch unrichtige Angaben oder durch Unterdrückung von Tatsachen irreführt werden oder wenn eine solche Irreführung versucht wird.

Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 19.

Die Kantone haben die Arbeiten zu überwachen. Sie sind dem Bund für die Befolgung der eidgenössischen Vorschriften verantwortlich.

Sie erlassen die für das Verfahren erforderlichen Vorschriften und bezeichnen die mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen.

Die Prüfung der Projekte, Kostenvoranschläge und Abrechnungen beim Kanton hat durch Fachleute zu erfolgen.

Art. 20

Der Bund behält sich das Recht der Kontrolle über die Rechnungsführung und Einhaltung der eidgenössischen Vorschriften vor.

Art. 21

Das Büro für Wohnungsbau des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird mit dem Vollzug dieser Verfügung beauftragt.

Wo außergewöhnliche Verhältnisse dies rechtfertigen, können ausnahmsweise auf begründetes Gesuch hin Abweichungen von den Vorschriften dieser Verfügung bewilligt werden.

Art. 22.

Diese Verfügung tritt am 6. Juli 1942 in Kraft.

Förderung des Wohnungsbaues in Schaffhausen und Bern

Der Stadtrat von Schaffhausen hat beschlossen, zur Bekämpfung der Wohnungsnot Beiträge bis zu 10 Prozent der Baukosten an Wohnbauten von Genossenschaften und Privaten zu gewähren. Berücksichtigt werden in erster Linie Bauvorhaben, die in *gemeinnütziger Absicht* erstellt werden. In der Regel werden die Beiträge nur ausgerichtet, wenn Kanton und Bund mindestens gleich hohe Leistungen übernehmen. Gemäß Großstadtratsbeschuß kann der Stadtrat den Wohnungsbau fördern durch *Bauland*, das käuflich abgetreten oder auf dem Wege eines Baurechtes zur Verfügung gestellt wird, durch die

Übernahme von Arbeitsleistungen oder durch Lieferung von Materialien, die der Erschließung von Bauland dienen, durch die gänzliche oder teilweise Übernahme der Kosten für den Ausbau der Zufahrtsstraßen, sowie durch Übernahme der *Bürgerschaft hinter der zweiten Hypothek*.

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat die Mitwirkung der Gemeinde an der Ausführung folgender Wohnbauprojekte in Aussicht genommen: